

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 23. August 2018**

42. Gesetz: NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. Juni 2018 in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, beschlossen:

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG-Novelle 2018)

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für Wasserkraftanlagen und für Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von nicht mehr als 200 kW peak ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, findet Hauptstück II keine Anwendung.“

3. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Weist eine dem Abs. 2 unterliegende Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen der Anzeige gilt eine allfällige Genehmigung oder Bewilligung nach den in Abs. 2 angeführten Vorschriften als Genehmigung nach diesem Gesetz. Nach den in Abs. 2 angeführten Vorschriften genehmigungsfreie oder bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur